

Referent Vicepräsident v. Criegern:

Zu §. 36 des genannten Gesetzes.

§. 15. Militairpersonen, welche zwar zum Militairdienste nicht mehr brauchbar sind (§. 13), bei dem Rücktritte in das bürgerliche Leben aber ihren nothwendigen Lebensunterhalt sich zu erwerben durch die Unbrauchbarkeit zum Militairdienste nicht behindert werden, haben auf Pension keinen Anspruch. Auf selbige finden nur die Bestimmungen in §. 36 des Gesetzes vom 17. December 1837 wegen Verabreichung einer Gratification Anwendung.

Es sind dazu weder besondere Motive gegeben, noch Bemerkungen im Berichte gemacht.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand das Wort ergreift, so frage ich: Nimmt die Kammer §. 15 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Criegern:

Zu §. 43 des genannten Gesetzes.

§. 16. Statt des in §. 43 des genannten Gesetzes angezogenen §. 20 des Gesetzes vom 17. December 1837 ist auf §. 23 des nurgedachten Gesetzes Bezug zu nehmen.

Dazu nichts in den Motiven, im Berichte aber ist Folgendes gesagt:

Zu §. 16.

Nach Inhalt dieser Paragraphe soll statt der in §. 43 des Gesetzes vom 17. December 1837 angezogenen §. 20 auf §. 23 des nurgedachten Gesetzes Bezug genommen werden.

Diese Paragraphe bestimmt, daß der Pensionair den Ruhegehalt verliert,

- 1) wenn er wegen eines erst nach seiner Entlassung entdeckten Verbrechens oder Dienstvergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt haben würde, verurtheilt, oder wegen eines im Pensionsstande begangenen anderen Verbrechens mit Zuchthausstrafe, oder wegen eines Verbrechens, welches nach allgemeinen Begriffen für entehrend gehalten wird, mit Arbeitshausstrafe belegt wird;
- 2) wenn der Pensionair im Auslande eine Anstellung annimmt;
- 3) wenn die Pension zwei Jahre hinter einander nicht erhoben wird.

Durch diese veränderte Bezugnahme dürfte der Fall nicht getroffen werden, wenn ein Unteroffizier oder Soldat wegen schlechter Aufführung oder begangener Verbrechen aus dem Militairdienste entfernt werden muß, vielmehr gewinnt es den Anschein, daß ein solcher auf Pension Anspruch machen und denselben verfolgen könnte.

Da es nun aber nicht die Absicht sein kann, einen solchen besser zu stellen, als Diejenigen, welche, wie vorerwähnt, unter 1 sich aufgeführt befinden, und ein aus dem Militairdienst entfernter Unteroffizier oder Soldat des Anspruches auf Pension eben so verlustig erachtet werden muß, als ein Pensionair die Pension verliert, wenn er während des Pensionszustandes in der vorangezogenen Art und Weise zur Untersuchung

II. K.

kommt, so beantragt die Deputation, und zwar ebenfalls im Einverständniß mit der Staatsregierung, die Fassung der §. 16 mit folgender zu vertauschen.

Zu §. 43 des genannten Gesetzes.

§. 16. Entfernung aus dem Militairdienste in Gemäßheit §. 43 des Militairstrafgesetzbuches vom 5. April 1838 hat den Verlust jeden Pensionsanspruches zur Folge. Auch verliert ein pensionirter Unteroffizier und Soldat seinen Ruhegehalt in den §. 23 des Gesetzes vom 17. December 1837 angegebenen Fällen.

Präsident D. Haase: Es scheint nicht, daß Jemand zu §. 16 etwas zu bemerken habe. Die Deputation schlägt vor, und zwar in Uebereinstimmung mit der hohen Staatsregierung, statt der uns in dem Gesetzentwurfe vorliegenden §. 16 die andere Stelle im Berichte empfohlene anzunehmen, welche so lautet: „Entfernung aus dem Militairdienste in Gemäßheit §. 43 des Militairstrafgesetzbuches vom 5. April 1838 hat den Verlust jeden Pensionsanspruches zur Folge. Auch verliert ein pensionirter Unteroffizier und Soldat seinen Ruhegehalt in den §. 23 des Gesetzes vom 17. December 1837 angegebenen Fällen.“ Nimmt die Kammer diese von der Deputation empfohlene §. 16 statt der in dem Gesetzentwurfe vorliegenden an? — Einstimmig Ja.

Referent Vicepräsident v. Criegern: §. 17 und 18 wird zusammenzuziehen sein:

Zu §. 44 des genannten Gesetzes.

§. 17. Hinterlassene von Unteroffizieren und übrigen Mannschaften, deren Männer oder Väter im Dienst geblieben oder erwiesener Maassen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, ist eine monatliche Unterstützung zu gewähren. Dieselbe besteht für eine Wittwe der §. 14 unter 1, 2 und 3 bezeichneten Unteroffiziere, so lange sie unverheirathet bleibt, in drei Thalern, dagegen für eine Wittwe der unter 4 und 5 aufgeführten Militairpersonen auf dieselbe Zeit in zwei Thalern, und für jedes der hinterlassenen Kinder bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre in einem Thaler.

§. 18. Hinsichtlich der Nichtberechtigung zu einer Unterstützung, sowie der Endschaft und des Verlustes derselben kommen die einschlagenden Bestimmungen in §§. 39, 45 und 46 des Gesetzes vom 7. März 1835, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, in Anwendung.

Dazu sagen die Motive:

Zu §§. 17 und 18.

Eben so dringend hat sich eine Erhöhung der in §. 44 des mehrerwähnten Gesetzes den Hinterlassenen der hier bezeichneten Militairpersonen zugesicherten Unterstützung herausgestellt. Zugleich hat es aber auch nöthig geschienen, auf die Nichtberechtigung zu einer solchen Unterstützung, sowie auf die Endschaft und den Verlust derselben die Bestimmungen in §§. 39, 45 und 46 des Civilstaatsdienergesetzes in Anwendung zu bringen.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat weder bei §. 17 noch 18 etwas erinnert. Ich erwarte, ob in der Kammer